Kantonale Wohnbeihilfen und Arbeitslosenhilfen

Abgrenzungskriterien für die Sozialhilfestatistik und das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen



Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz» gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- O Statistische Grundlagen und Übersichten
- 1 Bevölkerung
- 2 Raum und Umwelt
- 3 Arbeit und Erwerb
- 4 Volkswirtschaft
- **5** Preise
- 6 Industrie und Dienstleistungen
- 7 Land- und Forstwirtschaft
- 8 Energie
- 9 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Verkehr und Nachrichtenwesen
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- **13** Soziale Sicherheit
- **14** Gesundheit
- **15** Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung und Disparitäten auf regionaler und internationaler Ebene

Kantonale Wohnbeihilfen und Arbeitslosenhilfen

Abgrenzungskriterien für die Sozialhilfestatistik und das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Bearbeitung Giuliano Bonoli und Fabio Bertozzi (IDHEAP)

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: Thomas Ruch, BFS, Tel. 032 713 61 59 Fax 032 713 68 60, E-mail: thomas.ruch@bfs.admin.ch

Autor: Giuliano Bonoli und Fabio Bertozzi, IDHEAP

Realisierung: Bundesamt für Statistik (BFS)

Vertrieb: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel

Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch

Bestellnummer: 834-0700

Preis: Fr. 6.– (exkl. MWST)
Reihe: Statistik der Schweiz
Fachbereich: 13 Soziale Sicherheit
Originaltext: Französisch

Originaltext: Französisch **Übersetzung:** Sprachdienste BFS

Titelgrafik: Monika Sommerhalder, Luzern

Grafik/Layout: BFS

Copyright: BFS, Neuchâtel, 2007

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –

unter Angabe der Quelle gestattet

ISBN: 978-3-303-13083-4

Inhaltsverzeichnis

| Zusa | ımmenfassung | 5 | 5 | Diskussion der Ergebnisse |
|------|--|----|----------|--|
| | | | 5.1 | Der Bereich der kantonalen Wohnbeihilfen |
| 1 | Einleitung | 6 | <u> </u> | Dei Dei dei Namenaien 170 m Dei milion |
| 1.1 | Ziele der Publikation | 7 | 5.2 | Der Bereich der kantonalen Massnahmen für Arbeitslose |
| 1.2 | Struktur der Publikation | 7 | | |
| | Juliana de l'admination | | 6 | Schlussfolgerungen und Empfehlungen |
| 2 | Die Aufnahmekriterien: Präsentation und Diskussion | 8 | Anh | |
| | ulid Diskussion | | <u> </u> | ang |
| 3 | Die kantonalen Massnahmen im Bereich der Wohnbeihilfen | 10 | Liter | raturverzeichnis |
| | | | | |
| 3.1 | Die Wohnbeihilfen in der Schweiz | 10 | | |
| 3.2 | Die kantonalen Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen: die Situation in den 26 Kantonen | 13 | | |
| 3.3 | Klassifizierung der kantonalen Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen | 15 | | |
| 4 | Die kantonalen Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose | 17 | | |
| 4.1 | Die Arbeitslosenhilfe für ausgesteuerte Arbeitslose in der Schweiz | 17 | | |
| | | | | |
| 4.2 | Die kantonalen Leistungen für ausgesteuerte | | | |
| | Arbeitslose: die Situation in den 26 Kantonen | 19 | | |
| 4.3 | Klassifizierung der kantonalen Leistungen | | | |
| | im Bereich der Arbeitslosenhilfe | 20 | | |

ZUSAMMENFASSUNG

Vor mehreren Jahren führte das Bundesamt für Statistik (BFS) eine Sozialhilfestatistik auf nationaler Ebene und ein Inventar der kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen ein. Dank diesen Instrumenten standen mehr Informationen über die von den Kantonen ausgerichteten Sozialleistungen zur Verfügung.

Das BFS erarbeitete eine Reihe von Abgrenzungskriterien, die bei der Aufnahme der Leistungen in die Statistik und in das Inventar angewandt werden. In den meisten Fällen stellen sich bei den Entscheiden zur Berücksichtigung der Leistungen keine besonderen Probleme. In zwei bestimmten Bereichen hingegen – bei den Wohnbeihilfen und den Finanzhilfen für ausgesteuerte Arbeitslose – sind mit der Klassifizierung von gewissen Leistungen einige spezifische Schwierigkeiten verbunden.

So lassen sich gewisse Leistungen in den Bereichen Wohnbeihilfe und Finanzhilfe für ausgesteuerte Arbeitslose anhand der gegenwärtig bestehenden Kriterien nicht ohne weiteres klassifizieren. Im Hinblick auf eine Lösung dieser Zuordnungsprobleme werden in dieser Publikation zunächst detaillierte und aktuelle Informationen (Stand 1. Januar 2006) zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen vorgelegt, die von den Schweizer Kantonen in den beiden betreffenden Bereichen ausgerichtet werden. Diese Leistungen werden anhand von Kriterien geordnet, die als Grundlage für den Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss der Leistungen dienen können. Als Zweites werden die Elemente für konzeptuelle Überlegungen zu den Kriterien für die Aufnahme von Sozialleistungen in das Inventar und in die Statistik diskutiert. Schliesslich werden Empfehlungen zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss der betreffenden Leistungen abgegeben.

Aus dieser Analyse geht hervor, dass die Klassifizierungsschwierigkeiten hauptsächlich im Bereich der kantonalen Wohnbeihilfen bestehen, während sich bei den Hilfsmassnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose weniger Probleme stellen. Die grössten Unsicherheiten ergeben sich im Zusammenhang mit dem Kriterium des individu-

ellen Charakters der Leistung, gemäss dem die Leistung direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet werden muss. Bei einer ganzen Reihe von Wohnbeihilfen ist dies nicht der Fall. Auch die Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung wirft teilweise Fragen auf. In bestimmten Fällen sind für den Bezug von Leistungen Bedingungen massgebend, die nicht mit den Leistungsempfängern zusammenhängen, d.h. die unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen sind. Schwierigkeiten ergeben sich schliesslich auch bei der Notwendigkeit eines gemeinsamen Entscheids des Kantons und der Gemeinde für bestimmte Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen. In diesen Fällen hängt die tatsächliche Verfügbarkeit der Leistung davon ab, dass sich die betreffende Gemeinde an deren Realisierung und/oder Finanzierung beteiligt.

Für die Auswahl der Leistungen, die in die Statistik und in das Inventar aufgenommen werden, ist schliesslich eine Reihe von vorgängig festgelegten strategischen Optionen massgebend. Als Erstes muss die Wahl zwischen einem restriktiven und einem umfassenden Ansatz getroffen werden. Während der restriktive Ansatz ausschliesslich auf jene Massnahmen ausgerichtet ist, die alle bestehenden Kriterien vollständig erfüllen, werden beim umfassenden Ansatz auch die Leistungen berücksichtigt, bei denen eine gewisse Ungewissheit besteht. Von Bedeutung ist auch der gewählte Standpunkt. Vom Standpunkt der Leistungsempfänger aus gesehen, werden nur jene Leistungen berücksichtigt, die für alle Anspruchsberechtigten zugänglich sind. Aus dem Blickwinkel der öffentlichen Finanzen dagegen können alle Leistungen berücksichtigt werden, die eine Belastung der kantonalen Budgets zur Folge haben. Da für die Statistik gegenwärtig restriktivere Aufnahmekriterien gelten als für das Inventar, müssen beim Entscheid über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Leistungen auch die Unterschiede zwischen diesen beiden Instrumenten berücksichtigt werden.

1 Einleitung¹

Seit Ende der Neunzigerjahre erarbeitet das Bundesamt für Statistik (BFS) eine Sozialhilfestatistik auf nationaler Ebene. Mit dieser Statistik sollen interessierten Organisationen und Personen einheitliche und umfassende Daten über einen Bereich der Sozialpolitik zur Verfügung gestellt werden, für den die Kantone und Gemeinden zuständig sind.

Ein erhebliches Hindernis bei der Erarbeitung der Sozialhilfestatistik besteht in der Tatsache, dass verschiedene Traditionen zu unterschiedlichen Ansätzen und Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialhilfe führten. Während in allen Schweizer Kantonen eine Finanzhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit vorgesehen ist (Sozialhilfe im engeren Sinn gemäss der vom BFS entwickelten Terminologie), bieten mehrere Kantone darüber hinaus eine mehr oder weniger breite Palette von zusätzlichen Bedarfsleistungen an. Aus diesem Grund erarbeitete das BFS im Jahr 1997 das erste Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Schweizer Kantonen². Das Inventar beruht auf einer Reihe von Kriterien, welche die Berücksichtigung einer Sozialleistung festlegen. Sein Zweck besteht im Wesentlichen in der Erfassung der individuellen, durch kantonales Recht geregelten Bedarfsleistungen. Das im Jahr 2002 aktualisierte Inventar ermöglicht einen Gesamtüberblick über die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Schweizer Kantonen. Es ist auch die Informationsgrundlage für die Erarbeitung der Sozialhilfestatistik.

von bestimmten Leistungen in zwei Bereichen - Wohnbeihilfen und Finanzhilfen für ausgesteuerte Arbeitslose - als problematischer. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung im Inventar bestanden zwei Hindernisse. Erstens musste auf der konzeptuellen Ebene festgelegt werden, wo die Grenze zwischen bedarfsabhängigen Sozialleistungen und anderen Formen von staatlichen Finanzhilfen liegt. Diese Arbeit wurde grundsätzlich bereits im Rahmen des Inventars erledigt, doch wie wir im Folgenden sehen werden, lassen sich bestimmte Leistungen in den Bereichen Wohnbeihilfen und Finanzhilfen für ausgesteuerte Arbeitslose anhand der festgelegten Kriterien nicht problemlos klassifizieren. Zweitens sind auf der praktischen Ebene detaillierte Kenntnisse in Bezug auf die Funktionsweise der vielfach komplexen kantonalen Sozialleistungen erforderlich.

Von den beiden erwähnten Bereichen sind mit den Wohnbeihilfen die grösseren konzeptuellen Probleme verbunden. So sind beispielsweise im entsprechenden Bundesgesetz (WEG) und in den kantonalen Ausführungsgesetzen (sofern solche bestehen) Mietzinsreduktionen vorgesehen, die zwar an den Eigentümer des Gebäudes ausgerichtet werden, doch von denen direkt die Mieter mit geringem Einkommen profitieren. Technisch gesehen, handelt es sich dabei nicht um eine individuelle Leistung, doch was ihre Auswirkungen anbelangt, ist sie es doch. Es handelt sich somit um Leistungen, die mit der Sozialhilfe eng verwandt sind. Es stellt sich folglich die Frage nach ihrer Berücksichtigung in der Sozialhilfestatistik. Dies umso mehr, als aus einer im Kanton Zürich durchgeführten Untersuchung hervorgeht, dass die kantonale Sozialhilfe dank den Wohnbeihilfen 1,8 Millionen Franken pro Jahr einsparen kann (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2001). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in mehreren kantonalen Gesetzgebungen eines der Hauptziele der Wohnbeihilfen

Während mit den Entscheiden für die Berücksichtigung im Inventar in den meisten Fällen keine besonderen Probleme verbunden waren, erwies sich die Klassifizierung

Wir danken allen Personen, die uns für die Verfassung dieses Artikels unerlässliche Informationen geliefert haben. Unser besonderer Dank gilt Dr. Ernst Hauri (Bundesamt für Wohnungswesen, BWO) und Prof. Philippe Thalmann (Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne, ETHL). Danken möchten wir auch allen Personen in den kantonalen Verwaltungen, die unsere Fragen bereitwillig beantworteten und uns die erforderlichen Unterlagen für die Verfassung dieses Artikels zur Verfügung stellten. Bei der Erarbeitung dieses Artikels konnten wir wertvolle Hinweise und Kommentare von Silvia Hofer, Tom Priester und Thomas Ruch vom Bundesamt für Statistik (BFS) verwenden, denen wir an dieser Stelle ebenfalls herzlich danken.

Das Inventar steht auf der Website des BFS zur Verfügung: http://www. portal-stat.admin.ch/soz-inventar/

darin besteht, eine Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu vermeiden. Bei den Wohnbeihilfen und der Sozialhilfe handelt es sich somit um zwei Bereiche, die eng miteinander verknüpft sind.

Der zweite analysierte Bereich – die Leistungen, die an ausgesteuerte Arbeitslose ausgerichtet werden – verursacht keine grösseren konzeptuellen Probleme. Mit Hilfe der für das Inventar festgelegten Kriterien lassen sich alle bestehenden Leistungen dieses Bereichs klassifizieren. Bei diesen Leistungen besteht die Hauptschwierigkeit darin, die für einen Entscheid erforderlichen Informationen zu erhalten. Dies hängt auch mit dem Umfeld der Arbeitslosenhilfen zusammen: Die kantonalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich entwickeln sich rasch, und es handelt sich um komplexe Leistungen, in deren Rahmen Elemente der Sozialhilfe im engeren Sinn mit anderen Leistungen kombiniert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen die erste Etappe bei der Festlegung der Leistungen bildet, die für die Sozialhilfestatistik berücksichtigt werden. Die Integration in die Sozialhilfestatistik erfolgt auf der Grundlage aller Kriterien, die für das Inventar festgelegt wurden, sowie einiger Zusatzkriterien (siehe Kapitel 2). In diesem Artikel befassen wir uns mit beiden Ebenen.

1.1 Ziele der Publikation

Mit der vorliegenden Publikation werden die folgenden drei Ziele verfolgt:

- Präsentation von detaillierten und aktuellen Informationen (Stand 1. Januar 2006) über die bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Schweizer Kantone in den beiden betreffenden Bereichen;
- Bereitstellung von Elementen für konzeptuelle Überlegungen zu den Kriterien für die Aufnahme von Sozialleistungen in das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen;
- Formulierung von Vorschlägen bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses der verschiedenen aufgeführten Leistungen im Zusammenhang mit dem Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und der Sozialhilfestatistik. Diese Vorschläge beruhen ausschliesslich auf intellektuellen Argumenten; allfällige operative Erfordernisse innerhalb des BFS wurden dabei nicht berücksichtigt.

1.2 Struktur der Publikation

Der Artikel beginnt mit einer Präsentation und Diskussion der Kriterien, die für die Aufnahme von Bedarfsleistungen in das Inventar und in die Sozialhilfestatistik festgelegt wurden. Der Schwerpunkt liegt auf den problematischen Aspekten, die im Zusammenhang mit den beiden betreffenden Bereichen bestehen (Kap. 2). In den nachfolgenden Kapiteln (Kapitel 3 und 4) werden die beiden politischen Strategien kurz dargelegt, insbesondere hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen dem Bundesrecht und den kantonalen Rechtsvorschriften. Die Leistungen, die in den 26 Kantonen festgestellt wurden, werden anhand von Kriterien klassifiziert. Diese können als Grundlage für eine Aufnahme oder einen Ausschluss der entsprechenden Leistungen dienen. Der Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, dass sich die abschliessende Diskussion und die Empfehlungen nicht auf jede einzelne Leistung, sondern vielmehr auf Gruppen von ähnlichen Leistungen beziehen. Das Kapitel 5 enthält eine Diskussion der Ergebnisse dieses Ansatzes unter Berücksichtigung verschiedener Standpunkte. Im Kapitel 6 schliesslich werden Empfehlungen bezüglich der Aufnahme der verschiedenen festgestellten Leistungen in das Inventar bzw. hinsichtlich des Ausschlusses dieser Leistungen aus dem Inventar abgegeben.

2 Die Aufnahmekriterien: Präsentation und Diskussion

In diesem Artikel beziehen wir uns auf Aufnahmekrit rien, die auf drei verschiedenen Ebenen liegen:

- i Die Aufnahmekriterien im vorliegenden Artikel Hierbei handelt es sich um die allgemeinste Ebene. Berücksichtigt wurden in diesem Artikel alle Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen, die im kantonalen Recht geregelt sind und für dessen Umsetzung der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind, sowie alle Arbeitslosenhilfen, die dem kantonalen Recht unterstehen (bedarfsabhängig oder nicht). Nicht berücksichtigt wurden die Leistungen, die zur Sozialhilfe im engeren Sinn gehören (und die bereits im Inventar und in der Sozialhilfestatistik enthalten sind), und die Leistungen für die Wohneigentumsförderung.
- ii Die Kriterien für die Aufnahme in das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
 Das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen enthält alle Leistungen, die dem kantonalen Recht unterstehen und bedarfsabhängig ausgerichtet werden. Damit eine Sozialleistung in das Inventar aufgenommen wird, muss sie kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen (jede Bedingung muss erfüllt werden):
- Die Leistung wird im kantonalen Recht geregelt (Gesetz oder Verordnung). Die von den Gemeinden auf der Grundlage eines kantonalen Gesetzes oder einer kantonalen Verordnung ausgerichteten Leistungen sind im Inventar ebenfalls berücksichtigt. Hingegen werden Leistungen, die von den Gemeinden auf der Grundlage eines kommunalen Reglements ausgeschüttet werden, nicht ins Inventar aufgenommen.
 Vom Inventar ausgeschlossen sind ebenfalls Leistungen, die ausschliesslich dem Bundesrecht unterstehen.
- Es handelt sich um eine Leistung, die in bar ausgerichtet wird (*Cash Benefit*). Ausgeschlossen sind somit Sachleistungen sowie Betreuungs- und *Beratungsleistungen*, mit denen die in bar ausgerichteten Leistungen in vielen Fällen ergänzt werden. Bei den kantonalen Arbeitslosenentschädigungen, die aktive

- Massnahmen vorsehen (Kurse, Praktika usw.), werden nur die finanziellen Aspekte berücksichtigt (tatsächlich vom Leistungsempfänger bezogene Barleistungen).
- Die Leistung wird bedarfsabhängig ausgerichtet. Die Bedingungen für die Ausrichtung der Leistung müssen auch eine Bedarfsabhängigkeit umfassen, entweder in Bezug auf das Einkommen oder hinsichtlich des Einkommens und des Vermögens. Ausgeschlossen sind somit Leistungen, die sich unabhängig vom Einkommen und Vermögen an bestimmte Bevölkerungskategorien richten (beispielsweise ein Programm für ältere Arbeitslose).
- Die Leistung ist individuell und gibt zur Eröffnung eines persönlichen Dossiers Anlass. Ausgeschlossen sind folglich Finanzhilfen, die an Institutionen wie beispielsweise Pflegeheime oder Betreuungsstrukturen für Kleinkinder ausgerichtet werden. Dies gilt, obwohl deren Bestehen zu tieferen Dienstleistungskosten führt und letztere abhängig vom Einkommen der Benutzer festgelegt werden.

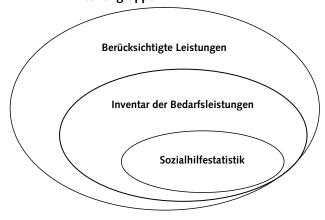
iii Die Kriterien für die Aufnahme in die Sozialhilfestatistik

Damit eine Leistung in die Sozialhilfestatistik aufgenommen wird, muss sie alle Kriterien erfüllen, die für die Aufnahme in das Inventar erforderlich sind. Zusätzlich müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die Leistung wird mit einer gewissen Regelmässigkeit ausgerichtet. Einmalige Leistungen sind daher ausgeschlossen.
- Die Leistung wird in der Praxis an eine angemessene Zahl von Leistungsempfängern ausgerichtet, d.h. an nicht weniger als 0,05% der Bevölkerung bzw.
 100 Personen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass wir im Rahmen dieses Artikels für die Anwendung dieses Kriteriums nicht über die erforderlichen Informationen verfügten.

Wie aus der Abbildung 2.1. hervorgeht, besteht zwischen diesen drei Kriteriengruppen eine hierarchische Beziehung.

Abb. 2.1 Beziehung zwischen den verwendeten Kriteriengruppen



In den meisten Fällen können mit Hilfe dieser Kriterien die Leistungen festgelegt werden, die in das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgenommen werden müssen. Was die beiden Bereiche der Sozialpolitik anbelangt, mit denen wir uns in diesem Artikel befassen, stellen sich jedoch verschiedene Probleme.

Hinsichtlich der Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen handelt es sich um die Folgenden:

- Individuelle Leistung: Vom Inventar ausgeschlossen sind Leistungen, die nicht direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet werden, sondern beispielsweise an eine Institution gehen, die in der Folge Dienstleistungen zu günstigeren Tarifen anbieten kann (beispielsweise Altersheime). Im Fall der Wohnbeihilfen wird die Leistung in vielen Fällen an den Vermieter ausgerichtet, der sie an den Mieter in Form einer Mietzinsreduktion weitergibt. Die Leistung geht somit nicht direkt an den Leistungsempfänger, doch die Ausrichtung der Finanzhilfe an den Vermieter hängt von der steuerlichen Situation des Leistungsempfängers ab (die kantonalen Wohnungsämter überprüfen regelmässig den Anspruch der Mieter auf die Wohnbeihilfe). Die Leistung wird zwar nicht direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet, doch die Tatsache, dass sie vollständig weitergegeben wird und dass ihre Ausrichtung von der finanziellen Situation des Leistungsempfängers abhängt, ist ein Argument dafür, dass diese Leistungen im Inventar und in der Sozialhilfestatistik berücksichtigt werden.
- Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung: Bestimmte Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen können nur in Anspruch genommen werden, wenn auch tatsächlich eine subventionierte Wohnung zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass für den Bezug der Leistung auch Bedingungen massgebend sind, die in keinem Zusammenhang mit den persönlichen Vor-

- aussetzungen des Leistungsempfängers stehen. In diesem Fall ist der Anspruch auf die Leistung auch dann nicht gewährleistet, wenn alle gesetzlichen Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistung Einkommen, Vermögen, Wohnort, familiäre Situation usw. erfüllt sind. Es stellt sich somit die Frage, ob die Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung nicht ebenfalls zu den Kriterien des Inventars und der Sozialhilfestatistik gehören sollte.
- Gemeinsamer Entscheid des Kantons und der Gemeinde bezüglich Wohnbeihilfen: Gewisse Leistungen werden durch kantonale Gesetze geregelt, von den Gemeinden ausgerichtet und von den Kantonen und Gemeinden gemeinsam finanziert. Das tatsächliche Bestehen der Leistung für die Bevölkerung hängt indessen vom Willen der Gemeinde ab, sich an der Finanzierung der Leistung zu beteiligen. Obwohl die Leistung dem kantonalen Recht untersteht, hängt ihre Verfügbarkeit von Entscheiden ab, die auf kommunaler Ebene getroffen werden. Dies hat zur Folge, dass die betreffende Leistung innerhalb eines Kantons nur von den Einwohnerinnen und Einwohnern bestimmter Gemeinden in Anspruch genommen werden kann. Bei einer strikten Anwendung der Kriterien des Inventars (beispielsweise kantonales Gesetz) müssten diese Leistungen in das Inventar und in die Sozialhilfestatistik aufgenommen werden. Da sie jedoch von politischen Entscheiden abhängen, die auf kommunaler Ebene getroffen werden, könnte auch ein Ausschluss dieser Leistungen in Betracht gezogen werden.

Was die kantonalen Leistungen für Arbeitslose anbelangt, stellen sich die folgenden Probleme:

• Im Zusammenhang mit den kantonalen Massnahmen für die Arbeitslosenhilfe bestehen hinsichtlich der Klassifizierung keine konzeptuellen Probleme. In einigen Kantonen werden diese Leistungen bedarfsabhängig ausgerichtet und müssen demzufolge in das Inventar und in die Sozialhilfestatistik aufgenommen werden; im gegenteiligen Fall müssen sie ausgeschlossen werden. Die kantonalen Massnahmen für die Arbeitslosenhilfe weisen jedoch häufig eine komplexe Struktur auf. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme können im Zusammenhang mit anderen Gesetzen auf Kantons- oder Bundesebene festgelegt werden. Diese Leistungen sind daher komplex und schwierig einzuordnen. Das Hauptproblem im Bereich der kantonalen Massnahmen für die Arbeitslosenhilfe besteht somit nicht auf konzeptueller Ebene, sondern in der Beschaffung von detaillierten und genauen Informationen über deren Funktionsweise.

3 Die kantonalen Massnahmen im Bereich der Wohnbeihilfen

In den in diesem Artikel untersuchten Bereichen – Wohnbeihilfen und Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose – wurden die bestehenden Massnahmen seit Anfang der Neunzigerjahre erheblich umgestaltet. Diese Änderungen erfolgten sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons- und Gemeindeebene. Ein gemeinsames Merkmal dieser beiden Bereiche besteht darin, dass es sich um öffentliche Interventionen handelt, die auf verschiedenen Ebenen des schweizerischen Bundesstaates erfolgen. Zwischen den auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene unternommenen Massnahmen und den bestehenden Massnahmen auf Bundesebene bestehen in den meisten Fällen gegenseitige Abhängigkeiten. Dies gilt auch für die Umgestaltung dieser Massnahmen.

Im ersten Teil dieses Kapitels befassen wir uns mit dem nationalen Umfeld im Bereich der Wohnbeihilfen, insbesondere mit den Massnahmen des Bundes und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung von kantonalen und teilweise von kommunalen Massnahmen. In diesem Artikel geht es zwar nicht in erster Linie um die Massnahmen des Bundes, doch es ist unerlässlich, diese in die Erläuterung einzubeziehen, damit die Leistungen, die auf kantonaler und kommunaler Ebene bestehen, verstanden werden und die entsprechenden Zusammenhänge aufgezeigt werden können. Wie wir im zweiten Teil sehen werden - in dem die verschiedenen kantonalen Leistungen beschrieben und klassifiziert werden -, haben die Schweizer Kantone in diesem Bereich politische Strategien entwickelt, die sich im Rahmen eines gemeinsamen nationalen Umfelds teilweise sehr stark voneinander unterscheiden.

3.1 Die Wohnbeihilfen in der Schweiz

Im Bereich der Wohnbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen kann eine theoretische Unterscheidung zwischen zwei Arten von Finanzhilfen getroffen werden. Zum einen besteht die Möglichkeit, Beihilfen direkt an die betreffenden Personen auszurichten, um ihre Wohnkosten zu reduzieren. Diese Art von Unterstützung wird

als «Subjekthilfe» bezeichnet. Die andere Lösung besteht in der Finanzierung oder Subventionierung der Errichtung von Sozialwohnungen mit tiefen Mietzinsen. Dies wird als «Objekthilfe» bezeichnet (Cuennet, Favarger und Thalmann 2002: 23). Wie wir in diesem Teil des Artikels sehen werden, ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Finanzhilfen in der Praxis nicht immer einfach. So besteht eine ganze Reihe von Massnahmen, bei denen diese beiden Hilfsprinzipien miteinander kombiniert werden. Deshalb ist es schwierig, diese Massnahmen klar der einen oder anderen Kategorie zuzuordnen.

Gemäss Artikel 108 der Bundesverfassung muss der Bund im Rahmen seiner Politik für die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Behinderten und Bedürftigen berücksichtigen. Dieser Verfassungsgrundsatz gelangte im Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) zur Anwendung, das 1974 verabschiedet wurde. Zusätzlich zu einer ganzen Reihe weiterer Massnahmen sieht dieses Gesetz auch gezielte Massnahmen für den Bau von Wohnungen mit besonders günstigen Mietzinsen vor (Art. 35). Eines der Ziele dieses Gesetzes besteht in der Senkung der Mietkosten für wirtschaftlich schwache Bevölkerungsschichten (IPSO 1996).

Eines der in diesem Gesetz vorgesehenen Hauptinstrumente sind die Grundverbilligungen (GV, Art. 36-41). Dabei handelt es sich um eine Massnahme, die sich eindeutig der Kategorie Objekthilfe zuordnen lässt. Denn die GV bestehen in rückzahlbaren Vorschüssen, die an die Promotoren/Ersteller gehen und darauf ausgerichtet sind, die Mietkosten von neuen oder renovierten Wohnungen zu senken. Als Mieter einer WEG-Wohnung kommen grundsätzlich alle Personen in Frage. Dies bedeutet, dass es sich bei den GV um Finanzhilfen handelt, die unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Mieters ausgerichtet werden. Doch es werden auch Zusatzverbilligungen (ZV) ausgerichtet, die zu den Grundverbilligungen hinzukommen und mit denen die Mieten für spezifische Bevölkerungsgruppen noch zusätzlich gesenkt werden (Art. 35 und Art. 42, vgl. Tabelle 3.1).

Die «Zusatzverbilligungen» (ZV) im Rahmen des WEG auf Bundesebene

Im WEG sind zwei Arten von Zusatzverbilligungen vorgesehen (siehe Tabelle 3.1). Für die Zusatzverbilligungen I (ZV I) gilt ausschliesslich das Erfordernis der Bedarfsabhängigkeit, während die Zusatzverbilligungen II (ZV II) über einen längeren Zeitraum bedarfsabhängig und nur an Personen in besonderen Situationen ausgerichtet werden (beispielsweise AHV- und IV-Rentner).

von preisgünstigem Wohnraum (WFG). Dieses wird indessen bislang nur zum Teil umgesetzt. Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2003 wurden die im Gesetz vorgesehenen direkten Darlehen des Bundes bis Ende 2008 aufgeschoben³. Konkret wird das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) die im WEG vorgesehenen Zusatzverbilligungen bis ca. 2025 weiterhin finanzieren (Cuennet, Favarger und Thalmann 2002: 35)⁴.

T3.1 Zusatzverbilligungen (ZV) nach WEG im Detail (Mai 2004)

| ZV I | Maximale Dauer : 15 Jahre (um 6 Jahre verlängerbar) | |
|-----------------------------------|---|--|
| Begünstigte: | Bedingungen: | |
| – Personen mit geringem Einkommen | Maximales steuerbares Einkommens des Haushalte: 50 000 Fr. (2 500 Fr.zusätzlich pro minderjährigem oder sich in Ausbildung befindenden Kind) Maximales Vermögen: 144 000 Fr. (16 900 Fr. zusätzlich pro minderjährigem oder sich in Ausbildung befindenden Kind) | |
| ZV II | Maximale Dauer: 25 Jahre | |
| Begünstigte: | Zusatzbedingungen zu den Bedingungen der ZV I: | |
| - Betagte | – Personen mit Anspruch auf AHV-Rente | |
| - Behinderte | – Personen mit Anspruch auf IV-Rente von mindestens 50% | |
| - Pflegebedürftige | Ständig auf Hilfe Dritter angewiesene Personen, die eine speziell eingerichtete Wohnung benötigen | |
| - Pflegepersonal | – Personen, die mit einer betagten, behinderten oder pflegebedürftigen Person zusam- menleben | |
| - Personen in Ausbildung | Personen, die eine Lehre, berufliche Weiterbildung, höhere Fachschule, Fachhoch- schule oder Universitätsausbildung absolvieren | |

Quelle: Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG, SR 843.1) und BWO.

Was ihre Zuordnung zu einer der beiden oben erwähnten Kategorien von Wohnbeihilfen anbelangt - Subjekthilfe oder Objekthilfe -, sind mit den ZV des WEG gewisse Probleme verbunden. Einerseits werden diese Finanzhilfen abhängig von den persönlichen Voraussetzungen ausgerichtet - Einkommen, Vermögen und weitere Umstände –, und die persönlichen Voraussetzungen werden von den kantonalen Wohnungsämtern regelmässig überprüft. Andererseits wird die Leistung nicht direkt an die betreffende Person ausgerichtet. So gehen die ZV an den Vermieter, der sie in Form von Mietzinsreduktionen an den Mieter weitergibt. Ein weiteres besonderes Merkmal der ZV nach WEG besteht darin, dass diese nur in Anspruch genommen werden können, wenn man in einer Wohnung lebt, die zu einem Gebäude gehört, das mit Hilfe von GV nach WEG errichtet wurde. De facto ist der Anspruch auf die ZV somit nicht gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das WEG im Jahr 2003 durch ein neues Bundesgesetz ersetzt wurde: das Bundesgesetz über die Förderung

Die Leistungen der Kantone, die zusätzlich zu den Zusatzverbilligungen nach WEG ausgerichtet werden

Unter Berücksichtigung der Kriterien dürfen die ZV nach WEG eindeutig nicht in das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgenommen werden. Es handelt sich um Massnahmen, die in einem Bundesgesetz vorgesehen sind und über das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) auf Bundesebene finanziert werden. Hingegen richten einige Kantone zusätzliche Leistungen aus, die einer Ergänzung der ZV nach WEG entsprechen. Die Kantone haben in der Tat die Möglichkeit, die Wohnbeihilfen des Bundes zu ergänzen. Dabei passen sie ihre Massnahmen in den meisten Fällen dem Rahmen an, der von den Massnahmen des Bundes vorgegeben wird (Cuennet, Favarger und Thalmann 2002: 12, 35).

http://www.bwo.admin.ch/wohnraum/bundeshilfen/index.html?lang=fr

Siehe auch: http://www.bwo.admin.ch/wohnraum/00097/index. html?lang=fr

Diese ergänzenden Leistungen werden auf kantonaler Ebene finanziert – teilweise in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder Bezirken – und beruhen auf kantonalen Gesetzen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang konkret die Frage, ob diese Leistungen in das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgenommen werden müssen oder davon auszuschliessen sind.

Grundsätzlich ist mit den ergänzenden kantonalen Leistungen die Absicht verbunden, Beiträge im Rahmen der Wohnbeihilfen auszurichten, die über die ZV des Bundes hinausgehen, oder die Dauer über die im WEG vorgesehene Frist hinaus zu verlängern (vgl. Tabelle 3.1). Hinsichtlich der Finanzierung unternehmen die Kantone in diesem Bereich beträchtliche Anstrengungen. Von 2000 bis 2004 setzten die Schweizer Kantone für diese Art von Finanzhilfe jährlich 120 bis 140 Millionen Franken ein (gemäss den Daten des BWO⁵).

Auch bei den kantonalen Leistungen, die zur Ergänzung der ZV nach WEG dienen, stellt sich das Problem, welcher Art von Hilfe diese zugeordnet werden sollen. Handelt es sich um Subjekthilfe oder um Objekthilfe? Diese ergänzenden Leistungen hängen zwar von den persönlichen Voraussetzungen der Leistungsempfänger ab, doch sie werden nicht direkt an den letztendlichen Leistungsempfänger, sondern an den Vermieter ausgerichtet. Ausserdem stellt sich erneut das Problem, dass diese Leistungen nicht für die gesamte Bevölkerung eines bestimmten Gebiets gewährleistet sind, da sie nur

von Personen in Anspruch genommen werden können, die in einer subventionierten Wohnung leben.

Die individuellen Wohnbeihilfen von Kantonen und Gemeinden⁶

Das BWO erarbeitete zwar ein Modell für individuelle Wohnbeihilfen vom Typ «Subjekthilfe», das den Kantonen, die Massnahmen dieser Art einführen wollen, als Vorbild dienen soll (Gerheuser 2001). Trotzdem haben nur verhältnismässig wenige Kantone tatsächlich ein solches Wohnbeihilfen-Modell realisiert⁷ (vgl. Teil 3.2. des Artikels für Einzelheiten).

Einige Gemeinden richten jedoch Wohnbeihilfen aus, die nach diesem Modell ausgestaltet sind. Dies gilt beispielsweise für die Stadt Lausanne, die eine «Allocation communale d'aide au logement (AAL 04)» vom Typ Subjekthilfe (Kommunale Wohnbeihilfen-Entschädigung) gewährt. Auch die Stadt Genf hat in diesem Bereich nach dem Grundsatz der Subjekthilfe eine «personenbezogene Finanzhilfe» eingeführt⁸.

In Tabelle 3.2 haben wir die wichtigsten Formen der individuellen Wohnbeihilfen zusammengefasst, die wir auf den verschiedenen Ebenen des Schweizerischen Bundesstaats feststellen konnten. Es wurden somit alle Hilfsarten ausgeschlossen, die ausschliesslich auf dem Grundsatz der Objekthilfe beruhen. In einigen Fällen ist es jedoch schwierig, die kantonalen Massnahmen im

T3.2 Aufbau der individuellen Wohnbeihilfe

| Bundesebene – ganze Schweiz | Zusatzverbilligungen (ZV) der WEG | Mietzinsreduktion (indirekte Subjekthilfe) |
|--|------------------------------------|---|
| Kantonsebene* – in den meisten Kantonen** | Zusatzleistungen zu den ZV der WEG | Mietzinsreduktion (indirekte Subjekthilfe) |
| Kantons-/Gemeindeebene – in einigen Kantonen/ nur Gemeinden** | Individuelle Wohnbeihilfe | Direkte Subjekthilfe |

^{*} Hier wird die Finanzierung oft vom Kanton und von den Gemeinden oder Bezirken gemeinsam übernommen.

^{**} Bezüglich interkantonale Unterschiede siehe Kapitel 3.2.

Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) unternahm bereits den Versuch, alle kantonalen und kommunalen Formen von Wohnbeihilfe zu erfassen (Meyrat-Schlee und Grosso Ciponte 1992). Doch diese Untersuchung wurde vor einigen Jahren durchgeführt, so dass die Daten nicht mehr aktuell sind. Es bestehen auch neuere Untersuchungen, die darauf ausgerichtet waren, die Zahl der Leistungsempfänger und die Summe der von den Kantonen individuell ausgerichteten Wohnbeihilfen zu ermitteln (Bovay und Ehrwein 1997). Die Schlussfolgerungen dieser Studien bestätigen jedoch, dass es unmöglich ist, zuverlässige und vergleichbare Daten zu erheben.

Das BWO liess auch untersuchen, welche Auswirkungen zu erwarten wären, wenn auf nationaler Ebene ein Modell für Wohnbeihilfen vom Typ Subjekthilfe eingeführt würde (Gerheuser, Ott und Peter 1993).

⁸ http://www.ville-ge.ch/geneve/gim/frames/gf_aide.htm. Siehe: Règlement fixant les conditions de location des logements de la Ville de Genève vom 27. September 2000 (Reglement zu den Bedingungen für die Miete von Wohnungen der Stadt Genf).

In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben des Kantons Genf enthalten, der im Wesentlichen eine Wohnbeihilfe für Personen statt ergänzende Leistungen zu den ZV nach WEG ausrichtet (Daten des BWO).

Bereich der Wohnbeihilfen eindeutig einer der Kategorien der Tabelle 3.2 zuzuordnen. Wie im nachfolgenden Abschnitt erläutert wird, bestehen auch noch weitere Arten von kantonalen Wohnbeihilfen.

3.2 Die kantonalen Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen: die Situation in den 26 Kantonen

Um die Massnahmen zu erfassen, die gegenwärtig auf kantonaler Ebene im Bereich der Wohnbeihilfen bestehen, führten wir eine Untersuchung in den 26 Kantonen durch. Wir kontaktierten die Personen, die in den kantonalen Verwaltungen für diesen Bereich zuständig sind, um einen aktuellen Überblick – Stand 1. Januar 2006 – über die derzeit bestehenden Massnahmen zu erhalten. In diesem Teil des Artikels werden die Ergebnisse dieser Abklärungen dargelegt. Die kantonalen Massnahmen werden verschiedenen Kategorien zugeordnet, und ihre Zweckmässigkeit wird auf der Basis der Kriterien des Inventars der bedarfsabhängigen Sozialleistungen diskutiert⁹.

Was den Bereich der kantonalen Wohnbeihilfen anbelangt, haben wir die bestehenden kantonalen Leistungen drei verschiedenen Gruppen zugeordnet.

• Die erste Gruppe der kantonalen Leistungen umfasst jene Leistungen, die ergänzend zu den Zusatzverbilligungen (ZV) nach WEG des Bundes ausgerichtet werden. Diese Art von Wohnbeihilfe kann als «individuelle, indirekte Hilfe» (oder als objektorientierte Subjekthilfe) bezeichnet werden. Denn bei diesen Massnahmen handelt es sich zwar nicht um Massnahmen, die zur «Subjekthilfe» im engeren Sinn gehören, doch deren Ausrichtung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Individuen oder Haushalte ab. Die Finanzhilfe wird indessen nicht direkt an die Mieter, sondern an den Vermieter ausgerichtet. Dieser ersten Gruppe ordnen wir alle Leistungen zu, die ausschliesslich einer ergänzenden Hilfe zu den Wohnbeihilfen des Bundes entsprechen. Dies bedeutet, dass die zu dieser Gruppe gehörenden kantonalen und/ oder kommunalen Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn eine entsprechende Finanzhilfe des Bundes besteht.

Eine detaillierte Beschreibung aller kantonalen Massnahmen gemäss den Kriterien des Inventars wurde in einem Bericht erarbeitet, der dem BFS zuvor übergeben wurde.

- Die zweite Gruppe der kantonalen Leistungen beinhaltet jene Leistungen, die unabhängig von den Wohnbeihilfen des Bundes ausgerichtet werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen wiederum um Wohnbeihilfen vom Typ «objektorientierte Subjekthilfe». Doch in diesem Fall geht es nicht um Leistungen, die als Ergänzung zu den Leistungen des WEG des Bundes ausgerichtet werden. Dank diesen Leistungen können auch Finanzhilfen gewährt werden, wenn keine entsprechenden Wohnbeihilfen des Bundes bestehen. In der Praxis sind die Hilfsarten recht unterschiedlich. Gewisse Kantone kombinieren die Ergänzungen zur Wohnbeihilfe des Bundes - die der ersten Gruppe zugeordnet werden - mit selbstständigen Finanzhilfen. In anderen Kantonen sind nur Wohnbeihilfen vorgesehen, die von der Wohnbeihilfe des Bundes unabhängig sind.
- Die dritte Gruppe von Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen, die in den Schweizer Kantonen zu finden ist, besteht in individuellen, direkten Wohnbeihilfen. Diese Wohnbeihilfen werden direkt an den Mieter ausgerichtet, um die Belastung durch die Miete – d.h. jenen Anteil des Einkommens, der für das Wohnen aufgewendet werden muss – zu senken. Diese Art von Massnahmen kann folglich als «individuelle, direkte Hilfe» (oder Subjekthilfe) betrachtet werden. Die entsprechenden Leistungen werden unabhängig von den Wohnbeihilfen des Bundes ausgerichtet.

In der ersten Gruppe haben wir alle kantonalen Leistungen zusammengefasst, die hauptsächlich einer kantonalen Ergänzung zu den ZV nach WEG des Bundes entsprechen. Eine Mehrheit der Kantone, die zusätzliche Leistungen zu den im Bundesrecht festgehaltenen Leistungen ausrichten, sieht diese Art von Massnahmen vor. Solche Leistungen bestehen in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Schwyz, Tessin, Uri und Wallis. In diesen 15 Kantonen hängt die zusätzliche kantonale Hilfe, die für Haushalte mit geringem Einkommen und Vermögen geleistet wird, streng vom Anspruch auf die Wohnbeihilfe des Bundes gemäss den Bestimmungen des WEG ab. Die kantonalen Ergänzungen sind im Allgemeinen darauf ausgerichtet, höhere Wohnbeihilfen oder eine längere Unterstützungsdauer zu gewährleisten, als dies bei den ZV gemäss dem Bundesgesetz vorgesehen ist. Die massgebenden Kriterien für den Anspruch auf die kantonale Ergänzungshilfe entsprechen entweder den

Bestimmungen des WEG (siehe Tabelle 3.1), oder sie sind restriktiver, da diese Leistungen beispielsweise für die Empfänger von Ergänzungsleistungen oder für bestimmte Arten von Familien vorgesehen sind. Mit anderen Worten unterscheiden sich die kantonalen Kriterien – hinsichtlich Einkommensobergrenze, Vermögen, familiärer Situation, Wohnort usw. – teilweise von den im Bundesgesetz festgelegten Kriterien.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in einigen kantonalen Gesetzen, die dieser ersten Gruppe zugeordnet werden, als Ergänzung zu den Leistungen des Bundes teilweise auch andere Leistungen als die Ergänzungen zu den ZV vorgesehen sind. Dazu gehören beispielsweise Massnahmen, mit denen der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden soll.

Die zweite Gruppe der kantonalen Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen beruht auf jenen Gesetzgebungen, welche von den Wohnbeihilfen des Bundes unabhängige Leistungen vorsehen. Dieser Gruppe von Leistungen können die Angebote von sieben Kantonen zugeordnet werden – Basel-Landschaft, Genf, Graubünden, Waadt, Wallis, Zug und Zürich –, die jedoch recht unterschiedliche Arten von Massnahmen anbieten. Das Kriterium, aufgrund dessen sie in einer Gruppe zusammengefasst werden können, besteht im Vorhandensein von Leistungen, die von den Wohnbeihilfen des Bundes unabhängig sind.

In den Kantonen Basel-Landschaft, Graubünden und Wallis sehen die Gesetzgebungen auch kantonale Leistungen vor, die eine Ergänzung der ZV nach WEG des Bundes darstellen. Finanzhilfen können jedoch auch an Personen ausgerichtet werden, die keine Leistungen des Bundes beziehen. So sind beispielsweise im entsprechenden Gesetz des Kantons Basel-Landschaft zusätzlich zu den Ergänzungen der ZV nach WEG auch GV und ZV vorgesehen, die unabhängig von den Wohnbeihilfen des Bundes ausgerichtet werden. Diese Kantone kombinieren somit die Ergänzungen der Wohnbeihilfen des Bundes mit selbstständigen Finanzhilfen.

Was die drei anderen Kantone anbelangt – Genf, Waadt und Zürich –, werden die Finanzhilfen völlig unabhängig von den Wohnbeihilfen des Bundes ausgerichtet. Diese drei Kantone sehen keine Ergänzungen zu den Leistungen des Bundes vor. Im Kanton Waadt bringt das Gesetz von 1975 die Absicht zum Ausdruck, ein System von Wohnbeihilfen zu entwickeln, das von den Leistungen des Bundes unabhängig ist. Die vom Kanton Waadt eingeführten Massnahmen orientieren sich zwar am Bundesgesetz, doch sie sind keine Ergänzungen zu den Leistungen des Bundes (IPSO 1996: 12–16). Statt Ergänzungen für die

Empfänger von WEG-Leistungen einzuführen, realisierte der Kanton Waadt ein paralleles System von Objekthilfe und objektorientierter Subjekthilfe – mit etwas grosszügigeren Bedingungen. In diesem Zusammenhang ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass die Stadt Lausanne über ein System für individuelle Beihilfen verfügt (siehe Teil 3.1) und dass in der neuen Verfassung des Kantons Waadt – die im Jahr 2003 gutgeheissen wurde – ein System für individuelle Beihilfen auf kantonaler Ebene vorgesehen ist. Dieses Vorhaben wurde jedoch bislang nicht in die Praxis umgesetzt. Gegenwärtig wird eine Machbarkeitsstudie zu diesem geplanten System erarbeitet.

Im Kanton Genf sind im kantonalen Gesetz von 1977 mehrere Leistungen unterschiedlicher Art vorgesehen, die alle unabhängig von den Wohnbeihilfen des Bundes sind. Das entsprechende Gesetz sieht individuelle, indirekte Beihilfen wie Gewährleistungen für Hypothekardarlehen, Betriebssubventionen usw. vor, die entsprechend den Verhältnissen der Mieter bedarfsabhängig an die Vermieter ausgerichtet werden. Diese Massnahmen wurden mit einem personenbezogenen Wohnkostenzuschuss vom Typ individuelle, direkte Hilfe ergänzt.

Das Gesetz des Kantons Zürich im Bereich der Wohnbeihilfen weist im Vergleich mit den Gesetzgebungen der meisten anderen Kantone ebenfalls eine Ausnahme auf. So beschreitet der Kanton Zürich ebenfalls einen Weg, der von den Leistungen des Bundes weitgehend unabhängig ist. Die geleistete Unterstützung ist im Wesentlichen auf die Objekthilfe ausgerichtet, doch hinsichtlich des Anspruchs auf eine Belegung von Wohnungen, die mit öffentlicher Unterstützung errichtet wurden, werden soziale Kriterien angewandt. Im Kanton Zürich sind keine Ergänzungen zu den Leistungen des Bundes vorgesehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass das Zürcher Modell bei der Erarbeitung des neuen Bundesgesetzes von 2003 – d.h. des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG) - als Richtschnur diente.

Was die Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen anbelangt, die den beiden oben erwähnten Gruppen zugeordnet wurden, ist Folgendes festzuhalten: Für die tatsächliche Umsetzung dieser Leistungen ist in vielen Fällen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden erforderlich. Teilweise ist sie auch eine Voraussetzung dafür, dass sich der Kanton an der Finanzierung beteiligt. In den Kantonen Appenzell Innerrhoden¹⁰, Basel-Landschaft, St. Gallen, Tessin und Zug sind die Gemeinden

¹⁰ Im Kanton Appenzell Innerrhoden müssen sich nicht die Gemeinden, sondern die Bezirke an der Finanzierung beteiligen.

verpflichtet, sich an der Finanzierung der Leistungen zu beteiligen. Was die Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung im gesamten Kantonsgebiet anbelangt, wirft die finanzielle Beteiligung der Gemeinden in diesen Kantonen keine Probleme auf. In einer anderen Gruppe von Kantonen dagegen - Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Waadt und Zürich - ist die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung eine Voraussetzung für die Ausrichtung von kantonalen Leistungen. In diesen Kantonen hängt die Ausrichtung der kantonalen Leistungen somit von Entscheiden ab, die auf kommunaler Ebene getroffen werden. An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass die Beteiligung der Gemeinden in den meisten Fällen durch eine Beteiligung von Dritten ersetzt werden kann (Stiftungen und vergleichbare Institutionen).

Was die dritte Gruppe von Leistungen anbelangt – die individuellen Wohnbeihilfen –, ist festzuhalten, dass diese Art von Massnahme nur in wenigen Kantonen angeboten wird. Dieses Modell der Wohnbeihilfen wird nur in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Genfangewandt.

Auch die von diesen drei Kantonen ausgerichteten Wohnbeihilfen werden der gleichen Kategorie zugeordnet. Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass zwischen diesen bestehenden kantonalen Massnahmen erhebliche Unterschiede bestehen. Die Kriterien für den Bezug dieser Leistungen sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Während sich die Leistungen beispielsweise im Kanton Genf an alle Mieter richten, die eine bestimmte Einkommensschwelle nicht überschreiten, sind die Leistungen im Kanton Basel-Stadt für Familien mit Kindern und die Bezügerinnen und Bezüger von AHV-und IV-Renten vorgesehen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist in diesem Zusammenhang ein sehr spezieller Fall. 1998 wurde die Zuständigkeit für die individuellen Wohnbeihilfen weitgehend an die Gemeinden übertragen. Gegenwärtig sind die Gemeinden gemäss dem kantonalen Gesetz für die Realisierung und Finanzierung dieser Leistungen zuständig. Der Kanton stellt lediglich ein Musterreglement für die individuellen Wohnbeihilfen zur Verfügung, das die Gemeinden nach eigenem Ermessen übernehmen können¹¹. Was die Umsetzung dieser Politik anbelangt, nimmt der Kanton keine Aufsichtsfunktion wahr. Doch gemäss den

3.3 Klassifizierung der kantonalen Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen

Die kantonalen Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen, die in diesem Kapitel erläutert werden, können entsprechend ihrer Eigenschaften klassifiziert werden. Auf dieser Grundlage haben wir die in Tabelle 3.3 dargestellte Klassifizierung vorgenommen. Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, ist in sieben Kantonen überhaupt keine Form von individueller Wohnbeihilfe vorgesehen. In der Tabelle wird zwischen zwei Hauptgruppen von Leistungen unterschieden: zum einen die Leistungen, die ausschliesslich von den Kantonen oder mit einer obligatorischen Beteiligung der Gemeinden finanziert werden, und zum anderen die kantonalen Leistungen, deren Ausrichtung von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden und damit von einem gemeinsamen Entscheid des Kantons und der jeweiligen Gemeinde abhängt. Diese Klassifizierung dient als Grundlage für die Empfehlungen bezüglich der Berücksichtigung der Leistungen im Inventar und in der Sozialhilfestatistik (Kapitel 5 und 6).

derzeit vorliegenden Informationen stehen die Leistungen im Bereich der individuellen Wohnbeihilfen nicht in allen 87 Gemeinden des Kantons zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wirft die Aufnahme der individuellen Wohnbeihilfen des Kantons Basel-Landschaft in das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen mehrere Probleme auf. Erstens handelt es sich bei diesen Leistungen in der Praxis um kommunale Leistungen. Zweitens sind sie wahrscheinlich nicht im gesamten Kantonsgebiet gewährleistet.

^{**}Oie Gemeinden vollziehen dieses Gesetz. Der Kanton stellt ihnen ein Musterreglement zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.» (Art. 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997).

T3.3 Klassifizierung der kantonalen Leistungen im Bereich der direkten oder indirekten Wohnbeihilfen

| | Zusatzleistungen zur Bundes- hilfe | Von der Bundeshilfe unab- hängige Leistungen | Individuelle Hilfe | Keine kantonale Leistung |
|--|---|---|--------------------|-------------------------------|
| Kantonale Leistungen | AI, BE, BL*, BS, JU, SG, SZ, TI, VS, UR | BL*, GE***, VS, ZG | BS, GE*** | AG, AR, GL, OW, SH, SO, TG |
| Leistungen aufgrund eines gemeinsamen Entscheids von Kanton/Gemeinde | FR, GR, LU, NE, NW | GR, VD, ZH | BL** | |

^{*} Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung du 29 janvier 1990.

** Gesetz über die Ausrichtung von Mietziensbeiträgen du 20 mars 1997.

*** Unterschiedliche Leistungen aufgrund derselben gesetzlichen Grundlage.

4 Die kantonalen Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose

Die rasche und bis dahin nie erlebte Zunahme der Arbeitslosigkeit in der Schweiz ab Beginn der Neunzigerjahre führte auch zu einem Anstieg der Zahl der Langzeitarbeitslosen – Personen, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind - und der «ausgesteuerten» Arbeitslosen, d.h. der Personen, die ihren maximalen Anspruch auf die Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes (AVIG) ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im Rahmen der dritten Teilrevision des AVIG - die im Jahr 2002 verabschiedet wurde – die maximale Dauer des Bezugs der Entschädigungen für Arbeitslose unter 55 Jahren von 24 auf 18 Monate reduziert wurde. Damit erhöhte sich für Langzeitarbeitslose die Wahrscheinlichkeit, verhältnismässig rasch ausgesteuert zu werden. Zwischen 1994 und 2003 waren in der Schweiz durchschnittlich 30'000 Personen pro Jahr mit dieser Situation konfrontiert (Bertozzi, Bonoli und Gay-des-Combes 2005: 63-84).

In diesem Kapitel werden zunächst die verschiedenen Formen der kantonalen Hilfen für Erwerbslose erläutert, die in der Schweiz bestehen. Im zweiten Teil nehmen wir eine Klassifizierung der kantonalen Leistungen im Bereich der Arbeitslosenhilfe vor.

4.1 Die Arbeitslosenhilfe für ausgesteuerte Arbeitslose in der Schweiz

Da auf Bundesebene keine spezifischen sozialpolitischen Massnahmen für diese Kategorie von Personen vorgesehen sind und eine massive Zunahme der Fallzahlen verzeichnet wurde, die auf Grund eines ungenügenden Einkommens von den kantonalen und kommunalen Sozialhilfesystemen betreut werden müssen, führten verschiedene Kantone und Gemeinden spezielle Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose und Personen ein, die keinen Anspruch auf Entschädigungen gemäss AVIG haben (weil sie beispielsweise eine ungenügende Beitragsdauer aufweisen oder als Selbstständigerwerbende tätig waren). Was die konkret umgesetzten Massnahmen

und deren Grundsätze anbelangt, bestehen zwischen den Kantonen grosse Unterschiede (Wyss und Ruder 1999; Obinger 1999; Bertozzi 2000; Bertozzi und Bonvin 2001). Bei den meisten dieser Massnahmen gegen die Langzeitarbeitslosigkeit werden jedoch passive Leistungen – Entschädigungen für den fehlenden Lohn – mit aktiven Leistungen – Wiedereingliederungsmassnahmen (Ausbildung, Teilzeitbeschäftigung usw.) – kombiniert. In jenen Kantonen, die entsprechende Leistungen für Arbeitslose anbieten, bestehen im Wesentlichen drei verschiedene Modelle.

Die kantonalen Gesetze über die Arbeitslosenhilfe¹²

Einige Kantone haben Gesetze für die Betreuung von Arbeitslosen verabschiedet, die ausgesteuert oder von den Leistungen nach AVIG ausgeschlossen sind. Im Rahmen dieser Gesetzgebungen - die als kantonale Gesetze über die Arbeitslosenhilfe klassifiziert werden können sind in der Regel Taggelder und aktive Massnahmen vorgesehen. Die Letzteren sind darauf ausgerichtet, die Verbindung zwischen dem Leistungsempfänger und dem Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten und die soziale und berufliche Wiedereingliederung zu erleichtern. Für den Erhalt der Leistung müssen im Allgemeinen zwei Bedingungen erfüllt sein: die Bedarfsabhängigkeit - vielfach weniger restriktiv als bei der Sozialhilfe im engeren Sinn - und die Bereitschaft, an einer aktiven Massnahme teilzunehmen. Für ausgesteuerte Arbeitslose bedeuten diese Massnahmen eine Verlängerung der Betreuung. Mit diesen Massnahmen werden mehrere Ziele verfolgt: Sie sollen eine Verlagerung zur Sozialhilfe verhindern, die soziale und/oder berufliche Wiedereingliederung fördern und in gewissen Fällen dem Leistungsempfänger die Möglichkeit geben, wieder einen Anspruch auf die Arbeitslosenentschädigungen nach AVIG zu erlangen. Im letzteren Fall muss die Leistung in jeder Hinsicht die Form einer Beschäftigung annehmen.

Dieser Massnahmenkategorie ordnen wir jene Leistungen zu, die im Inventar entweder als «Taggelder» oder als «Soziallöhne» klassifiziert sind (Hofer 2006: 23–25).

Die Systeme für ein Wiedereingliederungseinkommen

Einige Kantone haben Systeme für ein Wiedereingliederungseinkommen entwickelt, in deren Rahmen an Erwerbslose, die keinen Anspruch auf Leistungen nach AVIG haben, Barleistungen ausgerichtet werden. Dies erfolgt zu leicht vorteilhafteren Bedingungen, als dies bei der Sozialhilfe im engeren Sinn der Fall ist (Leistungshöhe, Verpflichtung zur Rückzahlung). Mit diesen Systemen wird über ergänzende Leistungen die Teilnahme an Massnahmen für die soziale und berufliche Wiedereingliederung gefördert. Die Sozialleistungen, die im Rahmen der Systeme für ein Wiedereingliederungseinkommen ausgerichtet werden, stehen in einem engeren Zusammenhang mit der Sozialhilfe als mit den Leistungen, die entsprechend den kantonalen Gesetzen über die Arbeitslosenhilfe gewährt werden. In der Regel sind sie jedoch in Gesetzen ausserhalb der Sozialhilfegesetzgebung geregelt (Wyss und Ruder 1999: 243).

Die Wiedereingliederungsmassnahmen in der Sozialhilfe

Andere Kantone verzichteten auf die Verabschiedung eines neuen kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenhilfe. Stattdessen integrierten sie in ihre Rechtsvorschriften über die Sozialhilfe im engeren Sinn Anreize, mit denen die Teilnahme an Massnahmen für die berufliche oder soziale Wiedereingliederung gefördert wird. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um ergänzende Barleistungen, die an jene Leistungsempfänger ausgerichtet werden, welche

sich zur Teilnahme an diesen Massnahmen bereit erklären. Dieses Modell wurde von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in den 2005 publizierten Richtlinien, (SKOS 2005) wieder aufgenommen. Seither wurde es von mehreren Kantonen übernommen.

In diesem Artikel interessieren wir uns für die ersten beiden Arten von Instrumenten: die kantonalen Gesetze über die Arbeitslosenhilfe und die Systeme für ein Wiedereingliederungseinkommen. Die Wiedereingliederungsmassnahmen im Rahmen der Sozialhilfe können als Teil der Sozialhilfe im engeren Sinn betrachtet werden. Sie sind daher bereits im Inventar und in der Sozialhilfestatistik enthalten. Für jede Leistung müssen die Bedingungen für die Ausrichtung abgeklärt werden - Bedarfsabhängigkeit, andere Bedingungen -, damit Empfehlungen bezüglich der Aufnahme der verschiedenen Leistungen in das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und in die Sozialhilfestatistik bzw. des Ausschlusses dieser Leistungen aus diesem Inventar und dieser Statistik abgegeben werden können.

In Tabelle 4.1. haben wir die wichtigsten Formen der Arbeitslosenhilfe zusammengefasst, die wir auf den verschiedenen Ebenen des Schweizerischen Bundesstaats feststellen konnten. Diese Struktur mit «drei Ebenen» ist nicht in allen Kantonen gleich aufgebaut. Wie wir im nächsten Teil sehen werden, sind nicht in allen Kantonen kantonale Arbeitslosenhilfen vorgesehen. In jenen Kantonen, in denen Arbeitslosenhilfen bestehen, weisen diese untereinander zum Teil beträchtliche Unterschiede auf.

T4.1 Aufbau der Arbeitslosenhilfe in der Schweiz

| Bundesebene* – ganze Schweiz | Arbeitslosenversicherung AviG | Arbeitslosenentschädigungen und aktive arbeitsmarktliche Massnahmen (AAM) |
|---|---|--|
| Kantonsebene – in einigen Kantonen** | Kantonale Arbeitslosenhilfe oder Wiedereingliederungseinkommen | Zusätzliche Arbeitslosenentschädigungen/Wiedereingliederungseinkommen und/oder AAM |
| Kantons-/Gemeindeebene – in einigen Kantonen/Gemeinden** | Wiedereingliederungsmassnahmen im Rahmen der Sozialhilfe | Wiedereingliederungsmassnahmen für Sozial- hilfeempfangende |

Die Umsetzung des AVIG geschieht in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Zu den interkantonalen Unterschieden siehe 4.2.

4.2 Die kantonalen Leistungen für ausgesteuerte Arbeitslose: die Situation in den 26 Kantonen

Aus unseren Abklärungen bei den kantonalen Verantwortlichen geht hervor, dass sich die Leistungen im Bereich der kantonalen Arbeitslosenhilfe im Verlauf der letzten Jahre rasch entwickelt haben¹³. Diese rasche Umgestaltung der kantonalen Gesetze in diesem Bereich ist im Wesentlichen auf die mehrfachen Änderungen des AVIG auf Bundesebene und auf die Entwicklungen im Arbeitsmarkt – insbesondere auf die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen – zurückzuführen.

Bei der Aktualisierung des Inventars der bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Jahr 2002 wurden in den folgenden acht Kantonen Leistungen für ausgesteuerte Arbeitslose erfasst: Genf, Jura, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Uri, Waadt und Zug. Unsere Untersuchung hat ergeben, dass diese Kantone nach wie vor Unterstützungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose oder für Erwerbslose erbringen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach AVIG haben. Interessant ist jedoch die folgende Erkenntnis aus unserer Untersuchung: Obwohl Wiedereingliederungsmassnahmen im Rahmen der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden, sind in gewissen anderen Kantonen ebenfalls Leistungen für ausgesteuerte Arbeitslose vorgesehen.

Zu den kantonalen Leistungen, die im Inventar nicht enthalten sind, gehören insbesondere die Leistungen, die nicht dem Kriterium der Bedarfsabhängigkeit unterstehen. So bestehen in fünf Kantonen – Bern, Freiburg, Genf, Wallis und Zürich – kantonale Leistungen für Erwerbslose, für die keine Einkommens- und Vermögenskriterien gelten. Gemäss den Kriterien für die Aufnahme von Leistungen in das Inventar sind diese Leistungen eindeutig nicht aufzunehmen, da sie nicht bedarfsabhängig ausgerichtet werden.

Was die Leistungen anbelangt, die von den Kantonen bedarfsabhängig an Erwerbslose ausgerichtet werden, konnten im Rahmen unserer Untersuchung – trotz einer allgemeinen Stabilität – einige Veränderungen im Vergleich zur Situation von 2002 festgestellt werden. Dieser Leistungsgruppe ordneten wir alle Leistungen zu, die bedarfsabhängig ausgerichtet werden, entweder im Rahmen von kantonalen Gesetzen über die Arbeitslosenhilfe oder auf der Basis eines Systems für ein Wiedereingliederungseinkommen. Auf den Entscheid, ob eine Leistung in das Inventar und in die Sozialhilfestatistik aufgenommen wird, hat diese Unterscheidung überhaupt keine Auswirkungen. Eine getrennte Behandlung der beiden Leistungsarten ist daher nicht gerechtfertigt.

Am 1. Januar 2006 bestand in den folgenden sieben Kantonen ein System für die Arbeitslosenhilfe: Basel-Stadt, Genf, Jura, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Uri und Zug. Diese kantonalen Systeme weisen hinsichtlich ihrer detaillierten Merkmale grosse Unterschiede auf. Während beispielsweise einerseits alle diese Leistungen bedarfsabhängig ausgerichtet werden, sind andererseits der Schwellenwert und die Einheit, die für die Abklärung der Bedarfsabhängigkeit berücksichtigt werden, recht unterschiedlich. Im Kanton Jura gilt für die Inanspruchnahme der Leistung die Bedingung der wirtschaftlichen Notwendigkeit (Übernahme von Art. 13 Abs. 2ter AVIG¹⁴), während der Kanton Tessin die Schwellenwerte anwendet, die für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV massgebend sind.

Ein weiterer bedeutender Unterschied besteht darin, dass in einigen kantonalen Gesetzen neben den Wiedereingliederungsmassnahmen zusätzliche Arbeitslosenentschädigungen vorgesehen sind – Tessin¹⁵, Schaffhausen und Zug –, während in anderen Kantonen – wie beispielsweise Jura und Neuenburg – nur Massnahmen zur Wiedereingliederung angeboten werden, mit denen wieder ein Anspruch auf eine Entschädigung erlangt werden kann.

Eine detaillierte Beschreibung aller kantonalen Massnahmen gemäss den Kriterien des Inventars wurde in einem Bericht erarbeitet, der dem BFS zuvor übergeben wurde.

Dieser Artikel wurde im Anschluss an die Reform von 2003 aus dem AVIG entfernt. Vom Kanton Jura wird er jedoch weiterhin verwendet, um bei den Leistungsempfängern der kantonalen Arbeitslosenhilfen das Kriterium der «wirtschaftlichen Notwendigkeit» zu prüfen. Im aufgehobenen Artikel wurde die wirtschaftliche Notwendigkeit auf der Grundlage eines Einkommensschwellenwerts definiert, ausgedrückt in Prozent des im Rahmen des AVIG versicherten Höchstbetrags, wobei der Prozentsatz von der Grösse des Haushalts abhing.

Was den Kanton Tessin anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass seit Februar 2003 die zusätzlichen kantonalen Arbeitslosenentschädigungen ausschliesslich an Erwerbslose ausgerichtet werden, die zuvor als Selbstständigerwerbende tätig waren.

Was die Kantone anbelangt, die ein System für ein Wiedereingliederungseinkommen vorsehen, haben wir dieser Leistungsgruppe nur das im Kanton Genf bestehende Revenu minimum cantonal d'aide sociale (RM-CAS, Kantonales Mindesteinkommen im Bereich der Sozialhilfe) zugeordnet. Im Vergleich mit dem Inventar 2002 bedeutet dies, dass wir die entsprechende Leistung des Kantons Waadt nicht berücksichtigt haben. Hinsichtlich dieses Kantons ist darauf hinzuweisen, dass auf den 1. Januar 2006 das ehemalige Revenu minimum de réinsertion (RMR, Minimales Wiedereingliederungseinkommen) und die Sozialhilfe durch das Revenu d'insertion (RI, Eingliederungseinkommen) ersetzt wurden. Das RI ist somit nicht eine von der Sozialhilfe getrennte Leistung, wie dies beim RMR der Fall war¹⁶. Das RI ist folglich gleichbedeutend mit der Sozialhilfe. Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung dieser Leistung unter «Massnahmen der Arbeitslosenhilfe» im Inventar nicht mehr gerechtfertigt. Denn sie unterscheidet sich nicht mehr von der Sozialhilfe im engeren Sinn, die bereits in anderen Rubriken des Inventars erfasst ist.

Wie bei der Politik für die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung spielen die Gemeinden auch im Bereich der Hilfsleistungen für Erwerbslose eine gewisse Rolle. In diesem Bereich ist ihre Rolle jedoch weniger bedeutend und massgebend. In mehreren Kantonen – Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen, Waadt, Wallis und Zug – müssen sich die Gemeinden obligatorisch an der Finanzierung der kantonalen Leistungen für Erwerbslose beteiligen. Dies bedeutet, dass das Problem des gemeinsamen Entscheids des Kantons und der Gemeinden, das bei den Wohnbeihilfen festgestellt wurde, auf die Ausrichtung der Leistungen im Bereich der Arbeitslosenhilfe keine Auswirkungen hat.

4.3 Klassifizierung der kantonalen Leistungen im Bereich der Arbeitslosenhilfe

In Tabelle 4.2 haben wir die Situation der kantonalen Leistungen im Bereich der Arbeitslosenhilfe zusammengefasst. Im Gegensatz zum Bereich der Wohnbeihilfen stellen sich beim Entscheid über die Berücksichtigung der Leistungen im Inventar und in der Sozialhilfestatistik keine grösseren Probleme. Es liegt auf der Hand, dass nur die in der Spalte «Bedarfsabhängige Leistungen» aufgeführten Leistungen in das Inventar und die Statistik aufgenommen werden dürfen. Das Revenu d'insertion (RI) des Kantons Waadt muss berücksichtigt werden, jedoch unter der Rubrik «Sozialhilfe im engeren Sinn».

T4.2 Klassifizierung der kantonalen Leistungen für ausgesteuerte Arbeitslose

| Bedarfsabhängige Leistungen | Bedarfsabhängige Leistungen, die sich nicht von der Sozialhilfe in engerem Sinne unterscheiden | Nicht bedarfsabhängige Leistungen | Keine kantonale Leistung |
|------------------------------------|--|-----------------------------------|---|
| BS, GE*, JU, NE, SH, TI, UR, ZG | VD | BE, FR, GE**, VS, ZH | AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG |

^{*} Loi sur les prestations cantonales accordées aux chômeurs en fin de droit du 18 novembre 1994 (RMCAS).

^{**} Loi en matière de chômage du 11 novembre 1983 (prestations complémentaires).

¹⁶ Im Kanton Genf ist ein ähnlicher Versuch zum Zusammenschluss der Sozialhilfe mit dem RMCAS gescheitert. Im Gegensatz zum Kanton Waadt besteht somit im Kanton Genf nach wie vor eine gesetzlich verankerte Sozialhilfe, die getrennt vom RMCAS ausgerichtet wird (Loi sur l'assistance publique vom 19. September 1990).

5 Diskussion der Ergebnisse

In den Kapiteln 3 und 4 wurden die verschiedenen Leistungsarten erläutert, die in den Kantonen im Bereich der Wohnbeihilfen und der Hilfe für ausgesteuerte Arbeitslose bestehen. Nun geht es darum, Vorschläge für die Berücksichtigung der einzelnen Leistungsarten im Inventar und in der Sozialhilfestatistik zu formulieren. Diese Aufgabe ist mit gewissen Problemen verbunden. Nach unserer Auffassung müssen die Entscheide über die Berücksichtigung von Leistungen im Inventar und in der Sozialhilfestatistik auf Überlegungen im Hinblick auf eine logische Kohärenz sowie auf vorgängigen Entscheiden im Bereich der Strategie für die Verwaltung der verschiedenen massgebenden Datenbanken beruhen. Aus diesem Grund erläutern wir in diesem Kapitel verschiedene Überlegungen zu diesem Thema, bevor wir unsere Empfehlungen abgeben (Kapitel 6). Im Rahmen dieser Diskussion berücksichtigen wir die Kriterien, die für die früheren Versionen des Inventars massgebend waren, sowie spezifische Probleme, die im Zusammenhang mit den betreffenden Bereichen erkannt wurden (siehe Kapi-

Da sich in den beiden analysierten Bereichen unterschiedliche Diskussionspunkte ergeben, werden sie getrennt behandelt.

5.1 Der Bereich der kantonalen Wohnbeihilfen

Was die Aufnahme der Leistungen im Bereich der Wohnbeihilfen in das Inventar anbelangt, wurden im Kapitel 2 drei kritische Punkte aufgezeigt:

- der individuelle Charakter einer Leistung;
- die Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung.

Diese beiden Probleme stehen mit den Systemen der Wohnbeihilfe im Zusammenhang, die auf dem Grundsatz der individuellen, indirekten Hilfe beruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie eine Ergänzung zur Wohnbeihilfe des Bundes darstellen oder davon unabhängig aus-

gerichtet werden. Die Frage, ob diese Leistungen berücksichtigt werden sollen, kann anhand der Kriterien, die für die früheren Versionen des Inventars verwendet wurden, nicht beantwortet werden. Erstens werden diese Leistungen nicht direkt an die Leistungsempfänger, sondern an die Eigentümer der Liegenschaften ausgerichtet. Anschliessend werden sie über Mietzinssenkungen vollständig an die Leistungsempfänger weitergegeben. Zweitens stellt sich bei diesen Massnahmen die Frage der Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung, d.h. die Berücksichtigung von Bedingungen für den Bezug, die nicht mit der persönlichen Situation des Leistungsempfängers zusammenhängen. Um die Leistung zu erhalten, muss man eine subventionierte Wohnung bewohnen. Die Erfüllung dieser Bedingung hängt von der Verfügbarkeit solcher Wohnungen ab und ist daher nicht gewährleistet.

Der gemeinsame Entscheid des Kantons und der Gemeinde.

Dieses Problem stellt sich bei den Leistungen im Bereich der individuellen, direkten oder indirekten Wohnhilfen. In diesem Segment hängt die tatsächliche Verfügbarkeit der Leistung davon ab, dass sich die betreffende Gemeinde an deren Realisierung und/oder Finanzierung beteiligt.

Diese Schwierigkeiten können selbstverständlich auf unterschiedliche Art gelöst werden. Der Entscheid für eine bestimmte Lösung könnte nach unserer Auffassung auf die folgenden Überlegungen abgestützt werden:

i Der allgemeine Ansatz: restriktiv oder umfassend Jede Erfassung von Daten muss auf der Grundlage von vorgängig getroffenen strategischen Entscheiden erfolgen. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob ein restriktiver oder umfassender Ansatz verfolgt werden soll.

Restriktiver Ansatz: Gemäss diesem Ansatz werden jene Leistungen in das Inventar aufgenommen, welche die streng festgelegten Kriterien erfüllen – beispielsweise die gegenwärtigen Kriterien und das zusätzliche Kriterium der Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung.

Wenn dieser Ansatz gewählt wird, müssen alle individuellen, indirekten Wohnbeihilfen (objektorientierte Subjekthilfe) aus dem Inventar und demzufolge auch aus der Sozialhilfestatistik ausgeschlossen werden, da ihre Verfügbarkeit nicht gewährleistet ist. Die Vorteile dieses Ansatzes bestehen in einer grösseren Einfachheit und in einem geringeren Aufwand für die Aktualisierung des Inventars. Mit diesem Ansatz ist indessen das Risiko verbunden, dass Leistungen nicht berücksichtigt werden, über die man unter Umständen eines Tages gerne mehr Informationen hätte.

Umfassender Ansatz: Bei diesem Ansatz werden alle Leistungen in das Inventar aufgenommen, bei denen eine bestimmte Ungewissheit besteht. Problematische Merkmale könnten in den Rubriken angezeigt werden. Es wäre auch möglich, gewisse Leistungen nur für das Inventar, nicht jedoch für die Statistik zu berücksichtigen. Die Nachteile dieses Ansatzes bestehen in einer grösseren Komplexität und in zusätzlichen Kosten für die Aktualisierung.

ii Der gewählte Standpunkt

Die Entscheide über die Berücksichtigung bestimmter Leistungen hängen auch vom jeweiligen Standpunkt ab. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Problem der Gewährleistung des Zugangs. Je nachdem, ob die Umstände vom Standpunkt der Leistungsempfänger oder vom Standpunkt der öffentlichen Finanzen betrachtet werden, könnten unterschiedliche Entscheide getroffen werden.

Der Standpunkt der Leistungsempfänger: Aus dieser Sicht werden jene Leistungen berücksichtigt, die tatsächlich für alle Anspruchsberechtigten zugänglich sind. Bei der indirekten Hilfe ist dies nicht der Fall. Wenn man diesen Standpunkt einnimmt, sollten nach unserer Auffassung nur die Leistungen berücksichtigt werden, die im Rahmen der individuellen, direkten Hilfe ausgerichtet werden.

Der Standpunkt der öffentlichen Finanzen: Aus dieser Sicht werden alle Leistungen berücksichtigt, welche die Budgets des Kantons belasten. Auf dieser Basis sind ausser den Leistungen des Bundes und der Gemeinden alle Leistungen zu berücksichtigen. Mit diesem Standpunkt wird jedoch die Frage nicht beantwortet, wie die Leistungen behandelt werden sollen, die auf einem gemeinsamen Entscheid des Kantons und der Gemeinde beruhen.

iii Die Unterscheidung zwischen Kriterium und Rubrik

Die Aufnahme der Leistungen in das Inventar erfolgt entsprechend einer Kriterienliste. Anschliessend werden die Merkmale jeder Leistung in einer Reihe von Rubriken präsentiert. Jene Leistungen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, könnten berücksichtigt und in eine neue
Ad-hoc-Rubrik aufgenommen werden, in der die Besonderheiten angegeben werden. So könnten beispielsweise
bei einer fehlenden Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung oder beim Erfordernis einer Beteiligung der
Gemeinde für die tatsächliche Verfügbarkeit einer Leistung entsprechende Rubriken im Inventar geschaffen
werden. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass sie
das Ziel der umfassenden Berücksichtigung mit der Möglichkeit kombiniert, Leistungen mit nicht schlüssigen
Merkmalen entsprechend der Nutzung der Datenbank
auszuschliessen. Dank den Ad-hoc-Rubriken könnten
diese Leistungen problemlos erfasst werden.

iv Die Unterscheidung zwischen Inventar und Sozialhilfestatistik

Bereits jetzt sind die Kriterien für die Aufnahme in die Sozialhilfestatistik restriktiver als beim Inventar (siehe Kapitel 2). Im Allgemeinen beziehen sich die Kriterien für die Berücksichtigung im Inventar auf die Merkmale der Leistungen. Hingegen beruhen die zusätzlichen Kriterien für die Berücksichtigung in der Sozialhilfestatistik eher auf der Art und Weise, wie eine Leistung genutzt wird (regelmässige Ausrichtung und Mindestzahl von Leistungsempfängern). Diese Logik könnte um weitere unsichere Merkmale der in diesem Artikel behandelten Leistungen erweitert werden, wie beispielsweise auf die Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung. Dieses Merkmal gehört eher zur Nutzung der Leistung als zur deren Art . Es könnte zur Schaffung eines neuen zusätzlichen Kriteriums führen, das nur für die Berücksichtigung in der Sozialhilfestatistik angewandt wird.

5.2 Der Bereich der kantonalen Massnahmen für Arbeitslose

Der Bereich der kantonalen Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose verursacht keine grösseren konzeptuellen Probleme. Die problematischen Elemente, die im Zusammenhang mit den Wohnbeihilfen festgestellt wurden – wie die fehlende Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung –, sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Obwohl die Möglichkeit besteht, dass in bestimmten Kantonen zu gewissen Zeitpunkten einzelne Wiedereingliederungsmassnahmen nicht verfügbar sind (beispielsweise auf Grund einer sehr grossen Anzahl von Anfragen), ist diese Ausgangslage in den Gesetzen und Verordnungen

nicht erwähnt. Es handelt sich somit nicht um ein Problem im Zusammenhang mit der Konzeption der Leistung, sondern um ein Vollzugsproblem. Die Analyse der kantonalen Gesetze ergab im Übrigen keine anderen Merkmale dieser Massnahmen, durch welche die für das Inventar entwickelten Kriterien in Frage gestellt würden. Im Rahmen unserer Untersuchung konnten wir die Merkmale der einzelnen Leistungen genau feststellen und die im Inventar enthaltenen Informationen auf den neuesten Stand bringen. Unser Vorschlag für die Klassifizierung der Leistungen für ausgesteuerte Arbeitslose ist in Tabelle 6.3. zusammengefasst.

6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Mit diesem Artikel wurden die folgenden drei Ziele verfolgt (vgl. Kapitel 1): Sammlung von detaillierten und aktuellen Informationen zu den kantonalen Massnahmen in den beiden analysierten Bereichen, Bereitstellung von Elementen für konzeptuelle Überlegungen zu den Kriterien für die Berücksichtigung von Sozialleistungen im Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und in der Sozialhilfestatistik sowie Formulierung von Vorschlägen für die Aufnahme der verschiedenen behandelten Leistungen in das Inventar und in die Sozialhilfestatistik bzw. für deren Ausschluss aus dem Inventar und der Statistik.

Mit dem ersten Ziel waren keine grösseren Probleme verbunden. In den Kapiteln 3 und 4 haben wir versucht, diese Informationen auf der Grundlage der entwickelten Klassifizierungen zusammengefasst darzustellen. Damit verbunden war die Absicht, das Treffen von Entscheiden hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Ausschlusses von Leistungen ins Inventar und in die Statistik zu erleichtern.

Das Erreichen des zweiten und des dritten Ziels erwies sich als problematischer. Es besteht kein empirisches oder theoretisches Rezept für den Entscheid über die zu berücksichtigenden Kriterien und die Leistungen, die in das Inventar und in die Statistik aufzunehmen sind. Nach unserer Auffassung ergeben sich diese Entscheide aus vorgängigen strategischen Beschlüssen zur Aufnahme in eine entsprechende Datenbank. Hingegen können nach unserer Auffassung auf der Grundlage der Überlegungen, die in Kapitel 5 dargelegt wurden, verschiedene Empfehlungen zur Lösung der drei Klassifizierungsprobleme formuliert werden, die im Bereich der Wohnhilfen festgestellt wurden. Ausserdem können konkrete Vorschläge zur Berücksichtigung der verschiedenen untersuchten Leistungen gemacht werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Empfehlungen ausschliesslich auf intellektuellen Argumenten beruhen; allfällige operative Erfordernisse innerhalb des BFS wurden nicht berücksichtigt.

Der individuelle Charakter einer Leistung

Vom Inventar ausgeschlossen sind jene Leistungen, die nicht direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet werden. Wie wir gesehen haben, wird die Leistung im Bereich der Wohnbeihilfen in vielen Fällen an den Vermieter ausgerichtet, der sie in der Folge an den Mieter in Form einer Mietzinsreduktion weitergibt (bei der objektorientierten Subjekthilfe). Obwohl die Leistung nicht direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet wird, hängt sie von seiner steuerlichen und/oder familiären Situation ab. Es wird somit eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse und der familiären Situation durchgeführt. Durch die Tatsache, dass die Leistung nicht direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet wird, scheint ihr individueller Charakter nicht in Frage gestellt zu werden. Der Unterschied zwischen einer Leistung, die direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet wird, und einer Leistung, die an einen Dritten geht und mit der die Verpflichtung verbunden ist, diese vollständig an den Leistungsempfänger weiterzugeben, ist nach unserer Auffassung nur formeller Art. Dieses Merkmal der indirekten Hilfe sollte nach unserer Meinung nicht dazu führen, dass eine Leistung vom Inventar und von der Statistik ausgeschlossen wird.

Die fehlende Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung

Die Tatsache, dass eine Leistung nicht allgemein verfügbar ist, ist ein Merkmal, dessen Bedeutung vom jeweiligen Standpunkt abhängt. Wenn man den Standpunkt des Leistungsempfängers einnimmt und sich damit für das Ausmass des sozialen Schutzes interessiert, der für Personen und Haushalte mit geringem Einkommen gewährleistet wird, ist die Berücksichtigung dieses Kriteriums nach unserer Auffassung von zentraler Bedeutung. Sobald der Anspruch auf eine Leistung nicht gewährleistet werden kann, wird diese mit freiwilligen Leistungen vergleichbar, wie sie von Nonprofit-Organisationen erbracht werden. Aus diesem Blickwinkel sollten Leistungen, deren Verfügbarkeit nicht gewährleistet ist, nicht berücksichtigt werden.

Aus Sicht der öffentlichen Finanzen dagegen ist jede Leistung – ob sie allgemein verfügbar ist oder nicht – mit Kosten für die Allgemeinheit verbunden. Ausserdem ermöglichen die Ausgaben, die für die Wohnbeihilfen getätigt werden, aller Wahrscheinlichkeit nach Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe im engeren Sinn. Von diesem Standpunkt aus gesehen würde die Nichtberücksichtigung von nicht garantierten Leistungen bedeuten, dass ein beträchtlicher Teil der finanziellen Anstrengungen, welche die Kantone für die wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsschichten unternehmen, nicht berücksichtigt würde. Die hier dargelegten Argumente gehen in zwei entgegengesetzte Richtungen. Wir empfehlen daher eine unterschiedliche Berücksichtigung im Inventar und in der Statistik. Konkret empfehlen wir, jene Leistungen, deren Inanspruchnahme nicht gewährleistet ist, im Inventar, nicht jedoch in der Sozialhilfestatistik zu berücksichtigen. Diese Statistik ist als «Sozialhilfe-Empfängerstatistik» definiert und muss daher zwangsläufig auf dem Blickwinkel des Leistungsempfängers beruhen. Hingegen ermöglicht die Aufnahme dieser Leistungen in das Inventar die Berücksichtigung für andere Zwecke, beispielsweise für Analysen der öffentlichen Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe. Die fehlende Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung sollte jedoch in einer Rubrik des Inventars angezeigt werden.

Der gemeinsame Entscheid des Kantons und der Gemeinde

Dieses Merkmal kann wie das oben beschriebene behandelt werden. Denn die Leistungen, die einen Entscheid der Gemeinde voraussetzen, stehen nicht im gesamten Gebiet eines Kantons zur Verfügung. Es liegt somit ebenfalls eine fehlende Gewährleistung des Zugangs zu einer Leistung vor, die von einem Entscheid der Wohngemeinde abhängt. Gemäss dieser Analogie empfehlen wir daher, die Leistungen, die auf einem gemeinsamen Entscheid des Kantons und der Gemeinde beruhen, in das Inventar, nicht jedoch in die Statistik aufzunehmen. Dieses Merkmal sollte ebenfalls in einer Rubrik angegeben werden.

Auf der Grundlage der obigen Überlegungen schlagen wir hinsichtlich der Berücksichtigung der Leistungen Folgendes vor (Tabellen 6.1., 6.2. und 6.3.):

T6.1 Vorschlag für die Berücksichtigung von kantonalen Leistungen zur Förderung von Wohneigentum im Inventar

| | Zusatzleistungen zur Bundes- hilfe | Von der Bundeshilfe unab- hängige Leistungen | Individuelle Hilfe | Keine kantonale Leistung |
|--|---|---|--------------------|----------------------------|
| Kantonale Leistungen | AI, BE, BL*, BS, JU, SG, SZ, TI, VS, UR | BL*, GE***, VS, ZG | BS, GE*** | AG, AR, GL, OW, SH, SO, TG |
| Leistungen aufgrund eines gemeinsamen Entscheids von Kanton/Gemeinde | FR, GR, LU, NE, NW | GR, VD, ZH | BL** | |

- * Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990.
- ** Gesetz über die Ausrichtung von Mietziensbeiträgen vom 20. März 1997.
- *** Verschiedene Leistungsarten im Rahmen desselben kantonalen Gesetzes...

Anmerkung: grau: nicht zu berücksichtigende Leistungen; weiss: zu berücksichtigende Leistungen.

T 6.2 Vorschlag für die Berücksichtigung von kantonalen Leistungen zur Förderung von Wohneigentum in der Sozialhilfestatistik

| | Zusatzleistungen zur Bundes- hilfe | Von der Bundeshilfe unab- hängige Leistungen | Individuelle Hilfe | Keine kantonale Leistung |
|--|---|---|--------------------|----------------------------|
| Kantonale Leistungen | AI, BE, BL*, BS, JU, SG, SZ, TI, VS, UR | BL*, GE***, VS, ZG | BS, GE*** | AG, AR, GL, OW, SH, SO, TG |
| Leistungen aufgrund eines gemeinsamen Entscheids von Kanton/Gemeinde | FR, GR, LU, NE, NW | GR, VD, ZH | BL** | |

- * Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990.
- ** Gesetz über die Ausrichtung von Mietziensbeiträgen vom 20. März 1997.
- *** Verschiedene Leistungsarten im Rahmen desselben kantonalen Gesetzes.

Anmerkung: grau: nicht zu berücksichtigende Leistungen; weiss: zu berücksichtigende Leistungen

T6.3 Vorschlag für die Berücksichtigung von kantonalen Leistungen für ausgesteuerte Arbeitslose im Inventar und in der Sozialhilfestatistik

| Bedarfsabhängige Leistungen | Bedarfsabhängige Leistungen, die sich nicht von der Sozialhilfe in engerem SInne unterscheiden | Nicht bedarfsabhängige Leistungen | Keine kantonale Leistung |
|------------------------------------|--|-----------------------------------|---|
| BS, GE*, JU, NE, SH, TI, UR, ZG | VD | BE, FR, GE**, VS, ZH | AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG |

^{*} Loi sur les prestations cantonales accordées aux chômeurs en fin de droit du 18 novembre 1994 (RMCAS).

** Loi en matière de chômage du 11 novembre 1983 (prestations complémentaires).

Anmerkung: grau: nicht zu berücksichtigende Leistungen; weiss: zu berücksichtigende Leistungen

Anhang

Liste der Abkürzungen

AAM Aktive arbeitsmarktliche Massnahmen

AVIG Bundesgesetz über die obligatorische

Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz-

entschädigung (SR 837.0)

BFS Bundesamt für Statistik

BWO Bundesamt für Wohnungswesen

GV Grundverbilligungen nach WEG

RI Revenu d'insertion

(Eingliederungseinkommen, Kanton Waadt)

RMCAS Revenu minimum cantonal d'aide sociale

(Kantonales Mindesteinkommen im Bereich

der Sozialhilfe, Kanton Genf)

RMR Revenu minimum de réinsertion (Minimales

Wiedereingliederungseinkommen, Kanton

Waadt)

SKOS Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

VWEG Verordnung zum Wohnbau- und Eigentums-

förderungsgesetz (SR 843.1)

WEG Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

(SR 843)

WFG Bundesgesetz über die Förderung von preis-

günstigem Wohnraum (SR 842)

ZUG Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die

Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1)

ZV Zusatzverbilligungen nach WEG

Literaturverzeichnis

- BERTOZZI Fabio (2000), «Suisse: Les expériences locales d'insertion», Les Politiques Sociales, no. 3&4, 55–61.
- BERTOZZI Fabio, BONOLI Giuliano, GAY-DES-COMBES Benoît (2005), La réforme de l'Etat social en Suisse, Coll. Savoir suisse, Lausanne: Presses polytechniques et universitaires romandes (PPUR).
- BERTOZZI Fabio, BONVIN Jean-Michel (2001), «Wiedereingliederungsmassnahmen zu Gunsten der Arbeitslosen in der Schweiz: Unterschiedliche lokale Erfahrungen», Soziale Sicherheit CHSS, 1–2001, 39–40.
- BOVAY Claude, EHRWEIN Céline (1997), Empfänger von Subjekthilfen im Mietwohnungsbau. Phase 1: Datenlage, Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).
- SKOS (2005), Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, http://www.skos.ch/store/pdf_d/richtlinien/richtlinien/RL_deutsch.pdf.
- CUENNET Stéphane, FAVARGER Philippe, THALMANN Philippe (2002), La politique du logement, Coll. Savoir suisse, Lausanne: Presses polytechniques et universitaires romandes (PPUR).
- GERHEUSER Frohmut W. (2001), Mietziensbeiträge. Grundlagen und Musterlösungen, Schriftenreihe Wohnungswesen Band 72, Grenchen: Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).
- GERHEUSER Frohmut W., OTT Walter, PETER Daniel (1993), Kosten einer Subjekthilfe: Modell und Szenarien, Bern: Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).
- HOFER Silvia (2006), «Die Bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz. Überblick über die kantonalen Bedarfsleistungen 2002», info:social, 12/2006.

- IPSO (1996), Analyse comparative des données statistiques sur la politique du logement social, Genève-Zurich: IPSO (Anhang C von: CEPP (1997), «Politique sociale du logement. Evaluation de l'encouragement à la construction selon la loi générale sur le logement», Genève: Commission externe d'évaluation des politiques publiques (CEPP)).
- MEYRAT-SCHLEE Ellen, GROSSO CIPONTE Angela (1992), Inventar wohnungspolitischer Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene, Bern: Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).
- OBINGER Herbert (1999), «Minimum income in Switzerland», Journal of European Social Policy, 9(1), 29–47.
- BWO (2004a), Allgemeine Bedingungen für Mietobjekte, Grenchen: Bundesamt für Wohnungswesen, http://www.bwo.admin.ch/imperia/md/content/wohnraumfoerderung/weg/bed_miet_d.pdf.
- BWO (2004b), Was die Bewohnerschaft eines WEG-Objektes wissen muss, Grenchen: Bundesamt für Wohnungswesen, http://www.bwo.admin.ch/ imperia/md/content/wohnraumfoerderung/weg/ info_mieter_d.pdf.
- STATISCHES AMT DES KANTONS ZÜRICH (2001), Wirkungen und Nutzen der Wohnbauförderung im Kanton Zürich, statistik.info 17/2001, Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich, http://www.statistik.zh.ch/statistik.info/pdf/2001_17lang.pdf.
- WYSS Kurt, RUDER Rosmarie (1999), «Integrationsmassnahmen zur Bekämpfung der Langzeiterwerbslosigkeit: Starke Segmentierung», Soziale Sicherheit CHSS, 5/1999, 239–245.

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

Diffusionsmittel Kontakt

Individuelle Auskünfte 032 713 60 11

info@bfs.admin.ch

Das BFS im Internet www.statistik.admin.ch

Medienmitteilungen zur raschen Information

der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse www.news-stat.admin.ch

Publikationen zur vertieften Information 032 713 60 60 (zum Teil auch als Diskette/CD-Rom) order@bfs.admin.ch

Online-Datenbank 032 713 60 86

www.statweb.admin.ch

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln im Internet unter der Adresse www.statistik.admin.ch→Dienstleistungen→Publikationen Statistik Schweiz

Soziale Sicherheit

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik. Erste gesamtschweizerische Resultate, Leporello (Gratis), BFS, Neuchâtel, 2006, Bestellnummer 757-0600

Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit. Leporello (Gratis), BFS, Neuchâtel, 2006, Bestellnummer 584-0400

Verstärktes Wachstum der Sozialausgaben seit 2001. Spezialanalyse der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit, BFS, Neuchâtel, 2006, Fr. 6.–, Bestellnummer 299-0602

Sozialbericht Kanton Zürich 2005, BFS, Neuchâtel, 2006, Fr. 30.–, Bestellnummer 542-0500

Vorsorge- und Einkommenssituation von Rentnerinnen und Rentnern und Frühpensionierten. Auswertung des Zusatzmoduls «Soziale Sicherheit» der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2002, Info:social 13, BFS, Neuchâtel, 2006, Fr. 12.–, Bestellnummer 299-0603

Vor mehreren Jahren führte das Bundesamt für Statistik (BFS) eine Sozialhilfestatistik auf nationaler Ebene und ein Inventar der Kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen ein. Dank diesen Instrumenten standen mehr Informationen über die von den Kantonen ausgerichteten Sozialleistungen zur Verfügung.

Das BFS erarbeitete eine Reihe von Abgrenzungskriterien, die bei der Aufnahme der Leistungen in die Statistik und in das Inventar angewandt werden. In den meisten Fällen stellen sich bei den Entscheiden zur Berücksichtigung der Leistungen keine besonderen Probleme. In zwei Bereichen hingegen – bei den Wohnbeihilfen und den Finanzhilfen für ausgesteuerte Arbeitslose – treten bei der Klassifizierung von gewissen Leistungen Schwierigkeiten auf.

So lassen sich gewisse Leistungen in den Bereichen «Wohnbeihilfe» und «Finanzhilfe für ausgesteuerte Arbeitslose» anhand der gegenwärtig bestehenden Kriterien nicht ohne weiteres klassifizieren. Zur Lösung dieser Zuordnungsprobleme werden in dieser Publikation zunächst detaillierte und aktuelle Informationen (Stand 1. Januar 2006) zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen vorgelegt, die von den Schweizer Kantonen in den beiden betreffenden Bereichen ausgerichtet werden. Diese Leistungen werden anhand von Kriterien geordnet, die als Grundlage für den Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss der Leistungen dienen können. Als Zweites werden konzeptuelle Überlegungen zu den Kriterien für die Aufnahme von Sozialleistungen in das Inventar und in die Statistik diskutiert. Schliesslich werden Empfehlungen zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss der betreffenden Leistungen abgegeben.

Bestellnummer

834-0700

Bestellungen

Tel.: 032 713 60 60 Fax: 032 713 60 61

E-Mail: order@bfs.admin.ch

Preis

Fr. 6.- (exkl. MWST)

ISBN 978-3-303-13083-4